

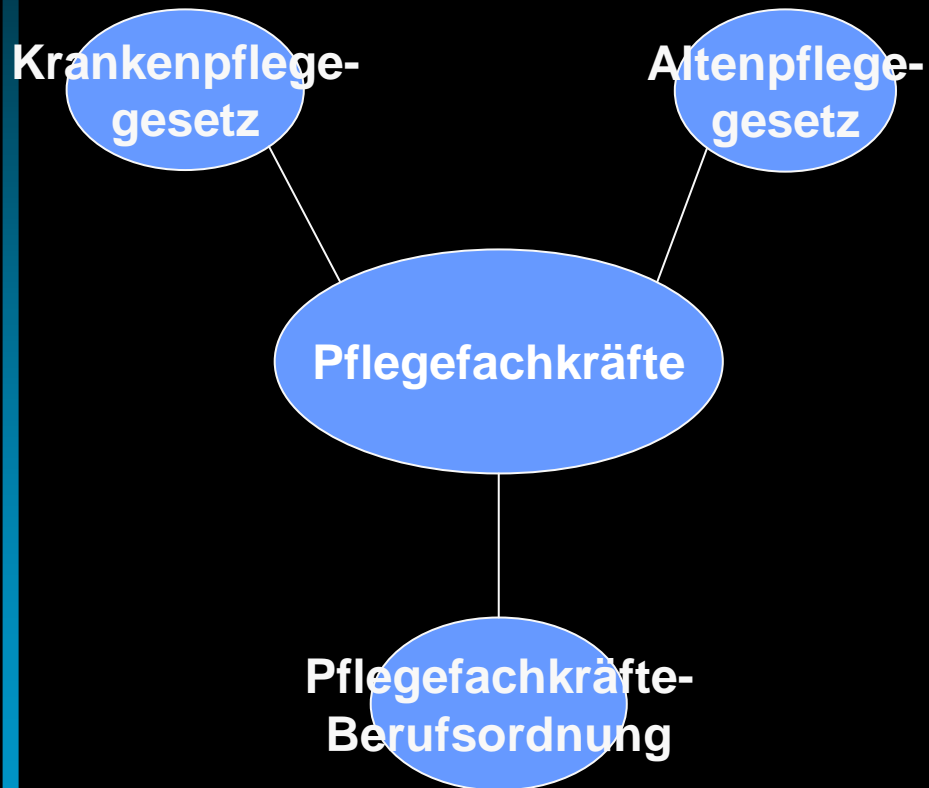
Pflegefachkräfte-Berufsordnung

Ein Buch mit 7 Siegeln (?)

Warnung:

- Dies ist kein Beitrag zur Rubrik „Der reale Irrsinn“ der Satiresendung Extra 3 des NDR Fernsehens,
- ... selbst wenn es auf den ersten Blick an manchen Stellen so aussehen mag.

Rechtslage



- Nur wenige Berufsgruppen sind so stark reglementiert, wie **Pflegefachkräfte**.
- Eine Berufsgruppe im Spannungsfeld verschiedener Rechtsvorschriften.

Pflegefachkräfte

- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen (bisher Krankenschwestern)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (bisher Kinderkrankenschwestern)
- Altenpflegerinnen
- sowie die jeweiligen männlichen Berufsbezeichnungen

Pflegehilfskräfte

- Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen (bisher Krankenpflegehelferinnen)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegehelferinnen (bisher Kinderkrankenpflegehelferinnen)
- Altenpflegehelferinnen
- Arzthelferinnen
- u.v.a.

Bundesrecht vs. Landesrecht

- Krankenpflegegesetz vom 16.07.2003 und Vorläufer zuletzt geändert am 17.07.2009
- Altenpflegegesetz vom 25.08.2003 (neue Rechtsvorschrift) zuletzt geändert am 17.07.2009
- Verordnungen nach Landesrecht zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments vom 07.09.2005 (Anerkennung von Berufsqualifikationen)

Bundesrecht vs. Landesrecht

- Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegegegerinnen ... (Pflegefachkräfte-Berufsordnung) vom 29.09.2009 - Hamburg
- Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegegegerinnen ... im Lande Bremen vom 14.04.2004
- Berufsordnung für Pflegefachkräfte im Saarland von 2008

Bedeutende Unterschiede

- Pflegefachkräfte nach dem Krankenpflegegesetz werden an Krankenpflegesschulen, die einem Krankenhaus angegliedert sind, ausgebildet.
- Diese Ausbildung kann durch einen Bachelorstudiengang ergänzt werden
- Nichtärztlicher Heilberuf = Freier Beruf

Bedeutende Unterschiede

- Pflegefachkräfte nach dem Altenpflegegesetz werden an Altenpflegeschulen (i.d.R. landesrechtliche Berufsschulen) und Pflegeeinrichtungen (ambulant oder stationär) ausgebildet (duale Ausbildung ähnlich BBiG).
- Sozialpflegerischer Beruf = Gewerbliche Tätigkeit

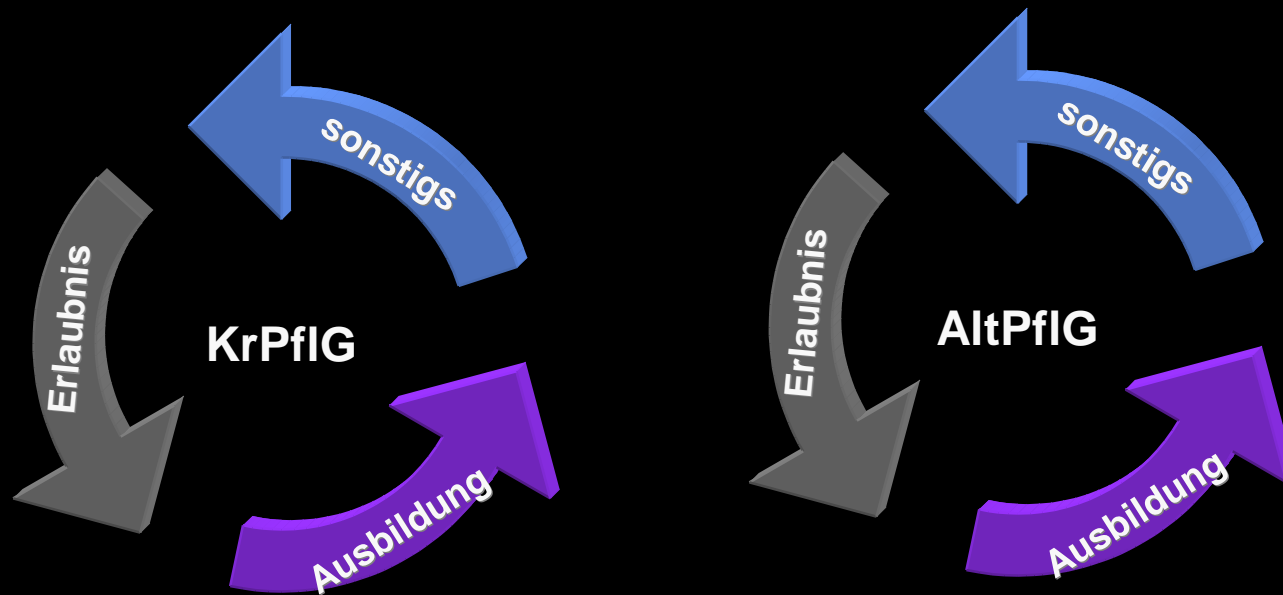
Schwerpunkte des KrPflG

- Abschnitt 1: Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
- Abschnitt 2: Ausbildung
- Abschnitt 3: Ausbildungsverhältnis
- Abschnitt 4: Erbringung von Dienstleistungen
- Abschnitt 5: Zuständigkeiten
- Abschnitt 6: Bußgeldvorschriften
- Abschnitt 7: Anwendungsvorschriften (Ø BBiG)

Schwerpunkte des AltPflG

- Abschnitt 1: Erlaubnis
- Abschnitt 2: Ausbildung in der Altenpflege
- Abschnitt 3: Erbringen von Dienstleistungen
- Abschnitt 4: Ausbildungsverhältnis
- Abschnitt 5: Kostenregelung
- Abschnitt 6: Zuständigkeiten
- Abschnitt 7: Bußgeldvorschriften
- Abschnitt 8: Keine Anwendung des BBiG
- Abschnitt 9: Übergangsvorschriften

Übersicht



So viel zum Einstieg – jetzt geht es ins Detail:

Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits-
und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und
Altenpfleger
(Pflegefachkräfte-Berufsordnung)
vom 29. September 2009

Auf Grund von § 19 Absatz 4 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli
2001 (HamGVbl. S. 201), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 17),
wird verordnet:

§ 19 Absatz 4 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes:

- „Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berufspflichten der Angehörigen der Gesundheitsfachberufe unter Beachtung der Richtlinie 2005/36/EG zu erlassen.
- Zu den Berufspflichten gehört insbesondere die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, zur Anfertigung von Aufzeichnungen ..., zur beruflichen Kompetenzerhaltung und zur Durchführung von Qualität sichernden Maßnahmen
-

§ 1 Geltungsbereich

- Diese Berufsordnung regelt die allgemeinen und speziellen Berufsaufgaben der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen ..., die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Beruf ausüben. Die Berufsordnung gilt auch für Pflegekräfte, die als Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Beruf vorübergehend in der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben.

§ 2 Ziele

- (1) Mit der Festlegung von Berufspflichten der Pflegefachkräfte dient die Berufsordnung dem Ziel,
 1. das Vertrauen ... zu erhalten und zu fördern
 2. die Qualität ... zu sichern und
 3. berufswürdiges Verhalten zu fördern sowie berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

§ 2 Ziele

- (2) Pflege ist unter Berücksichtigung und ohne Bewertung von Nationalität, Glauben, politischer Einstellung, Kultur, sexueller Identität, Hautfarbe, Alter, Geschlecht oder sozialem Status auszuführen.

§ 3 Berufsbild 1

- Grundlage pflegerischer Berufstätigkeit sind das Krankenpflegegesetz und das Altenpflegegesetz. Die Pflegefachkräfte bedienen sich der fachlichen, personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen, die zur Pflege von Menschen in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen ... erforderlich sind.

§ 3 Berufsbild 2

- Die Tätigkeit ist dabei unter Einbeziehung geeigneter präventiver, kurativer, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen ... auszurichten.
- Für sterbende Menschen ist die bestmögliche, würdevolle Begleitung zu gewährleisten.

§ 4 Berufsaufgaben

- (1) Pflegefachkräfte üben ihre Berufstätigkeit eigenverantwortlich und im Rahmen ärztlich veranlasster Maßnahmen (Delegation) eigenständig aus. (es folgen detaillierte Aufzählungen von Aufgaben und Inhalten)

§ 4 Berufsaufgaben

- (2) Pflegefachkräfte arbeiten mit anderen Berufsgruppen des Gesundheitsbereiches zusammen. Dabei achten sie den Kompetenzbereich anderer Berufsgruppen. Pflegefachkräfte dürfen nur solche Aufgaben übernehmen, für die sie ausreichend qualifiziert sind.

§ 5 Berufspflichten

- Pflegefachkräfte haben insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
 1. Allgemeine Berufspflichten
 2. Spezielle Berufspflichten
 - a) Auskunftspflicht
 - b) Schweigepflicht
 - c) Beratungspflicht
 - d) Informations- und Beteiligungspflicht
 - e) Dokumentationspflicht
 - f) Mitteilungspflicht

§ 6 Kompetenzerhaltung und Qualitätssicherung

- (1) Pflegefachkräfte sind verpflichtet, eigenverantwortlich Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen sind ... Studium der Fachliteratur ... pflegefachliche Fortbildungen Die Fortbildungen sollen sich auf alle pflegerischen Fachrichtungen ... erstrecken ... und schließen Methoden ... wie die konsentuierten nationalen Expertenstandards ein.

§ 6 Kompetenzerhaltung und Qualitätssicherung

- (2) Pflegefachkräfte haben in dem Umfang von kompetenzerhaltenden Maßnahmen Gebrauch zu machen, wie dies zur Erhaltung und Entwicklung ... erforderlich ist. Der Umfang von mindestens zwanzig Fortbildungspunkten ... ist jährlich von jeder Pflegefachkraft zu erbringen. ... müssen auf Anforderung ... nachgewiesen werden.

§ 6 Kompetenzerhaltung und Qualitätssicherung

- (3) Pflegefachkräfte übernehmen im Team und in der Institution Verantwortung, indem sie sich an der Qualitätsentwicklung und –sicherung beteiligen.

§ 7 Annahme geldwerter Leistungen

- Ist nicht – außer ... Wenn deren Wert geringfügig ist.

§ 8 Gutachterliche Tätigkeit

- Das Ausstellen von Gutachten durch Pflegefachkräfte hat nach bestem Wissen und objektiven Beurteilungskriterien zu erfolgen. Gutachten ... sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Den Pflegebedürftigen sind Gutachten grundsätzlich zur Kenntnis zu geben.
- *Anmerkung: Diese Bestimmung dürfte sich speziell an MDK-Mitarbeiter richten.*

§ 9 Selbständige Tätigkeiten

- Selbständig tätige Pflegefachkräfte treffen folgende zusätzliche Pflichten
 1. Auskunftspflicht nach § 19 Abs. 2 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes
 2. Untersagung berufswidriger Werbung
 3. Haftpflichtversicherungspflicht

Jetzt kommt es....

... worauf alle warten

§ 10 Verletzung der Berufspflichten

- Bei ... Verletzung der ... Berufspflichten ist von der zuständigen Behörde zu prüfen, ob damit die Voraussetzungen zum Führen der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen nicht mehr vorliegen und die Erlaubnis ... zu widerrufen ist.
- Bei abhängig beschäftigten Pflegefachkräften sind bei der Prüfung der Verletzung der Berufspflichten nach § 6 Angebote der Arbeitgeber ... mit zu berücksichtigen.

§ 11 Schlussbestimmung

- Diese Berufsordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
- Gegeben in der Versammlung des Senats,
- Hamburg, den 29. September 2009.

Schlussbetrachtung - 1

- Die Bundesrepublik Deutschland ist weltweit das einzige Land, das im Bereich der Pflege zwei ähnliche, aber konkurrierende Berufsbilder und Ausbildungen betreibt.
- Der Beruf der Altenpflegerin ist in den Vertragsstaaten des EWR nicht automatisch voll anerkannt – trotz Richtlinie 2005/36/EG

Schlussbetrachtung - 2

- Diese Berufsordnung ist Pflegefachkräften nahe zu vollständig unbekannt. Dies gilt auch und insbesondere für selbständig tätige Pflegefachkräfte und Pflegeeinrichtungen.
- Die Pflicht zur Fortbildung wird ignoriert.
- Die Möglichkeit des „Berufsverbotes“ bei Verstößen gegen die Berufsordnung ist folglich ebenfalls unbekannt.

Ein Kuriosum zum Schluss

- Zitat aus einem Brief vom 14.07.2009 des Fachbereich 03 des Landesbezirks Hamburg der „Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di“:

„Zu § 9 Selbstständige Tätigkeiten

Rechtschreibfehler“ – Zitatende

gez. Angelika Detsch
Fachbereichsleitung Fachbereich 3